

Anlage 9

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Latein

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Deutsch, Künste, Fremdsprachen

Referatsleitung

Bettina Biste

Fachreferentin

Martina Jeske

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	6
3.1 Allgemeine Hinweise.....	6
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	6
4 Schriftliche Prüfung.....	10
4.1 Allgemeine Hinweise	10
4.2 Aufgabenarten	10
4.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizonte).....	11
4.4 Bewertung der Prüfungsleistung	11
4.4.1 Die Bewertung der Übersetzungsaufgabe	11
4.4.2 Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen	12
4.4.3 Bewertung der Interpretationsaufgabe	14
4.4.4 Gesamtbewertung	15
5 Mündliche Prüfung.....	16
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	16
5.1.1 Form und Aufgabenstellung	16
5.1.2 Anforderungen und Bewertung.....	17
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	18
5.2.1 Form und Aufgabenstellung	18
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	19

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie für das Fach Latein erläutert die Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie auf dem Niveau der neu aufgenommenen Fremdsprache ab der Vorstufe an Stadtteilschulen, an den Abendgymnasien, am Hansa-Kolleg und an den beruflichen Gymnasien bzw. ab der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien.

In der Abiturprüfung im Fach Latein ist von den Schülerinnen und Schülern nachzuweisen, dass sie durch das hermeneutisch gesicherte Verstehen lateinischer Originaltexte und die kritische Reflexion ihrer Inhalte einen unmittelbaren Zugang zu den Grundlagen der europäischen Kultur gefunden haben und die Ergebnisse für das Verständnis der Gegenwart und die Orientierung in ihr fruchtbar machen können. Die im Fach Latein zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im *Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe/Rahmenplan Alte Sprachen* beschrieben sowie darüber hinaus in dem jährlich herausgegebenen Heft „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“.

Der Abiturprüfung liegen folgende Bereiche zugrunde:

- Sprache
- Text
- Kultur

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Kurse auf grundlegendem Niveau vermitteln eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung, Kurse auf erhöhtem Niveau eine systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Die für grundlegendes und erhöhtes Niveau gemeinsame Grundbildung als Beitrag zur allgemeinen Studierfähigkeit besteht in folgenden Qualifikationen:

- Nutzen wissenschaftlicher Hilfsmittel (z. B. von Wörterbüchern, Lexika, Kommentaren, Fachliteratur),
- Finden, Vergleichen, Auswählen, Ordnen und Mitteilen von Informationen sowie sinnvolles und korrektes Zitieren,
- sachlogisch und terminologisch sachgerechtes Darstellen erarbeiteter Ergebnisse,
- Anwenden verschiedener Techniken der schriftlichen, mündlichen und visuellen Präsentation komplexer Gegenstände,
- vertiefte Sprachbeherrschung im Deutschen durch das komparativ-kontrastive Prinzip,
- Einbeziehen fachübergreifender Aspekte.

Die fachlichen Qualifikationen und Inhalte des Kurses mit erhöhtem Niveau unterscheiden sich von denen des Kurses mit grundlegendem Niveau nach Quantität und Anspruchsniveau. Differenzierungskriterien können sein

- Menge der zu verarbeitenden Informationen (z. B. Länge und Vielfalt der Original- und Begleittexte),
- Umfang und Art der bereitgestellten Hilfen (insbesondere sprachlicher und sachlicher Art),
- Komplexität der Arbeitsverfahren,

- Offenheit der Aufgabenstellung (z. B. vorstrukturierte bzw. komplexe Aufgabenstellung),
- Anforderung an die Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgaben,
- Höhe des Schwierigkeitsgrades, des Abstraktions- und des Reflexionsniveaus (z. B. von Texten und Interpretationsaufgaben),
- Höhe des Anspruchs an die Übersetzungsfähigkeit,
- Grad der Systematisierung von sprachlichen und inhaltlichen Phänomenen,
- Aspektreichtum der Texte und der sich daraus ergebenden Fragestellungen,
- Maß der Einbringung von Theorien und Modellen.

Im Kurs mit erhöhtem Niveau müssen Transfer und problemlösendes Denken häufiger und in höherem Maße eingefordert werden als im Kurs mit grundlegendem Niveau.

Anforderungen auf dem Niveau der neu aufgenommenen Fremdsprache

Das grundlegende Anforderungsniveau in der ab der Vorstufe an Stadtteilschulen, an den Abendgymnasien, am Hansa-Kolleg und an den beruflichen Gymnasien neu aufgenommenen Fremdsprache oder ab der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien neu aufgenommenen Fremdsprache unterscheidet sich vom grundlegenden Niveau der weitergeführten Fremdsprache.

Im Gegensatz zu den Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau geht es bei der neu aufgenommenen Fremdsprache nicht um den vertieften Erwerb sämtlicher grammatischer Phänomene. Vielmehr orientiert sich der Spracherwerb im lexikalischen, syntaktischen und grammatischen Bereich an den Erfordernissen der Erschließung sprachlich einfacherer lateinischer Originaltexte.

Die Schülerinnen und Schüler erreichen am Ende der Studienstufe ein Niveau, das eine wissenschaftspropädeutische Grundbildung vermittelt, das sich aber nach Art und Komplexität sowie dem Grad der Selbständigkeit der geforderten Leistung von den Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau der Abiturprüfung unterscheidet (zu den Kriterien siehe auch Punkt 2).

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Anforderungen auf den verschiedenen Niveaustufen der Abiturprüfung unterscheiden sich nach der Art und Komplexität sowie dem Grad der Selbstständigkeit der geforderten Leistung.

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden. Die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Für eine sachgerechte Bewertung müssen die Aufgabenstellung, die Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen, die auf die Anforderungsbereiche ausgerichtete Beschreibung der erwarteten Schülerleistung, die Randkorrektur und das Gutachten zur Begründung der Note deutlich aufeinander bezogen sein.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Der **Anforderungsbereich I** umfasst

- die Wiedergabe von Kenntnissen und Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem bekannten Zusammenhang.

Dazu kann gehören:

- die Wiedergabe von Fakten, Regeln, Aussagen, Inhalten aus allen Bereichen des Faches,
- das Wiedererkennen von sprachlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten aus einem begrenzten, im Unterricht behandelten Gebiet,
- das Aufsuchen, Zuweisen, Zusammenstellen und Beschreiben von bekannten sprachlichen und stilistischen Einzelphänomenen.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst

- das selbstständige Auswählen, Anordnen und Verarbeiten bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten,
- das selbstständige Übertragen bekannter Verfahrensweisen auf neue Sachzusammenhänge.

Dazu kann gehören:

- die selbstständige Anwendung eines vorgegebenen Instrumentariums auf die Erschließung und/oder Interpretation eines unbekanntes lateinischen Textes,
- die Paraphrase oder Inhaltsangabe eines aus dem Unterricht nicht bekannten lateinischen Textes,
- die Anwendung bekannter Gliederungsprinzipien auf einen unbekanntes lateinischen Text,
- die Erklärung der möglichen Funktion sprachlicher und stilistischer Ausdrucksmittel im jeweiligen Textzusammenhang,
- die Einordnung von Texten und Fragestellungen in einen bekannten inhaltlichen Kontext,

- der inhaltliche und/oder sprachlich-stilistische Vergleich mit Paralleltexten unter vorgegebenen Gesichtspunkten.

Der **Anforderungsbereich III** umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen und Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann gehören:

- die planmäßige und selbstständige Auseinandersetzung mit einem sprachlich und inhaltlich komplexen lateinischen Text mit dem Ziel, seinen Sinn zu erfassen und das Sinnverständnis in einer Übersetzung zu dokumentieren,
- die selbstständige Auswahl einer zur Bewältigung der gestellten Aufgabe geeigneten Form der Texterschließung, Übersetzung und/oder Interpretation und deren Anwendung auf einen unbekanntem lateinischen Text,
- das selbstständige Erfassen von Kernaussagen mit dem Ziel, die zeitbedingte und Zeit übergreifende Bedeutung des Textes zu erkennen und diese Erkenntnis in einer Interpretation zu dokumentieren,
- das Herausarbeiten von Positionen, wie sie in Texten, Kunstwerken, Institutionen und Traditionen zum Ausdruck kommen, und die wertende Stellungnahme dazu,
- der selbstständig entwickelte Vergleich und Transfer, die begründete Stellungnahme und die individuelle Bewertung des Textes in seinen inhaltlichen, sprachlichen und rezeptionsgeschichtlichen Dimensionen,
- die selbstständige Produktion eines weiterführenden kreativen Schreibauftrags als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes,
- die selbstständige Produktion einer weiterführenden Gestaltungsaufgabe als Auslegung eines vorgegebenen Textes oder Textstückes und die schriftliche oder mündliche Erläuterung dazu,
- das selbstständige Recherchieren und das Präsentieren von Erkenntnissen über kulturelle, historische, philosophische Zusammenhänge.

Die in den zentralen schriftlichen Abituraufgaben verwendeten **Operatoren** werden in der folgenden Tabelle definiert und inhaltlich gefüllt. Entsprechende Formulierungen in den Klausuren der Studienstufe sind ein wichtiger Teil der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Abitur.

Neben Definitionen und Beispielen enthält die Tabelle auch Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen **I**, **II** und **III**, wobei die konkrete Zuordnung auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängen kann und eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Operatoren

Operator	Erläuterung	Illustrierendes Aufgabenbeispiel
für den Anforderungsbereich I		
benennen	Begriffe (er)kennen und wiedergeben	Benennen Sie die (im Text vorkommenden) Grundbegriffe der stoischen Philosophie.
für die Anforderungsbereiche I und II		
beschreiben	Sachverhalte in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie die Darstellungsabsicht am Beispiel der von Ihnen übersetzten Episode.
einordnen	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie das Textstück in den Gesamtzusammenhang des Werkes ein.
darstellen	Sachverhalte strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die gesellschaftlichen Normen dar, die das Bild der römischen Ehefrau prägen.
zusammenfassen	wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert wiedergeben	Fassen Sie zusammen, wie Hannibal bei Livius dargestellt wird.
für den Anforderungsbereich II		
belegen	(vorgegebene) Behauptungen durch Textstellen nachweisen	Belegen Sie die Meinung des Kommentators mit Textstellen des Ausgangstextes.
erklären	das Verstehen von Zusammenhängen ermöglichen	Erklären Sie den programmatischen Titel „opus perpetuum“ anhand des Gesamtwerkes der Metamorphosen.
erläutern	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie das „velut hereditate relictum odium paternum“ (zu Hannibal).
gliedern	einen Text in Sinnabschnitte einteilen und diesen jeweils eine zusammenfassende Überschrift geben oder deren Inhalt beschreiben	Gliedern Sie die Fabel in Sinnabschnitte.
herausarbeiten	aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt erkennen und darstellen	Arbeiten Sie heraus, wie im vorliegenden Text Hannibal dargestellt und bewertet wird.
paraphrasieren, Paraphrase geben	mit eigenen Worten den Textinhalt erläuternd verdeutlichen	Geben Sie eine Paraphrase des von Ihnen übersetzten Textstückes.
für die Anforderungsbereiche II und III		
analysieren, untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Untersuchen Sie die stilistische Gestaltung des Textes auf ihre beabsichtigte Wirkung auf Catilina hin.
begründen	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	Begründen Sie Ihr Urteil anhand der Biographie des Autors.
deuten	Textaussage durch Verknüpfen von Textstellen mit (außertextlichen) Zusammenhängen verständlich machen	Deuten Sie den Schluss des Übersetzungstückes vor dem Hintergrund der Biographie des Autors.
nachweisen, zeigen	einen Sachverhalt/eine Behauptung durch eigene Untersuchungen am Text und/oder Kenntnisse aus der Kursarbeit bestätigen	Weisen Sie nach, dass der Text bewusst unter dem Aspekt der Germanengefahr sprachlich gestaltet wurde.
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie das Verhalten Didos im vorliegenden Text mit dem, das sich in den im Unterricht gelesenen Szenen zeigte.
für den Anforderungsbereich III		
erörtern	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen	Erörtern Sie, welche der beiden Versionen (z. B. des Brandes Roms) besser als historische Quelle taugt.

Operator	Erläuterung	Illustrierendes Aufgabenbeispiel
interpretieren	ein komplexeres Textverständnis nachvollziehbar darstellen: auf der Basis methodisch reflektierten Deutens von textimmanenten und ggf. textexternen Elementen und Strukturen zu einer resümierenden Gesamtdeutung über einen Text oder einen Textteil kommen	Interpretieren Sie das Gedicht Martials.
Stellung nehmen	unter Heranziehung von Kenntnissen (über Autor, Sachverhalt, Kontext) sowie ausgewiesener Werte und Normen eine eigene begründete Position vertreten	Nehmen Sie Stellung zu der Gleichsetzung „otium – commune negotium“.
übersetzen	einen Text vollständig, zielsprachen-orientiert und unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes sowie der Intention des Autors im Deutschen wiedergeben	Übersetzen Sie den Plinius-Brief in angemessenes Deutsch.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Prüfungsaufgabe darf sich nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken. Durch sie sollen alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt sowie verschiedene Kompetenzen überprüft werden.

Das Amt für Bildung legt den Fachlehrkräften zwei Aufgaben zu den unterschiedlichen Schwerpunkten vor.

Die Prüflinge erhalten beide Aufgaben und wählen eine zur Bearbeitung aus.

Prüflinge, die in der neu aufgenommenen Fremdsprache ihr Abitur schreiben, erhalten nur eine Aufgabe.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

4.2 Aufgabenarten

Die Prüfungsaufgabe im Fach Latein besteht aus zwei Teilen, einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe. Die Interpretationsaufgabe geht von dem Übersetzungstext aus, orientiert sich aber auch an weiteren im Rahmenplan vorgesehenen Lernzielen und/oder Lerninhalten.

Das Verhältnis von Übersetzungs- zu Interpretationsaufgabe ist 3 zu 2 (60% zu 40%), entsprechend ist der jeweilige Anteil der Arbeitszeit bemessen.

Grundlage der **Übersetzungsaufgabe** sind im Unterricht nicht behandelte Originaltexte, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen eines Kurses auf grundlegendem oder erhöhtem Niveau oder dem der neu aufgenommenen Fremdsprache entsprechen muss. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt in der Regel 60 Wörter je Zeitstunde. Den Schülerinnen und Schülern steht für die Übersetzungsaufgabe ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

Die **Interpretationsaufgabe** soll bevorzugt Lernziele erfassen, die in der Übersetzungsaufgabe nicht überprüft worden sind. Sie besteht aus Fragen oder Arbeitsaufträgen, die sich je nach Anspruchsniveau und Komplexität den verschiedenen Anforderungsbereichen zuordnen lassen. Diese Fragen oder Arbeitsaufträge sollten nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Durch die Bearbeitung der Interpretationsaufgabe soll ein vertieftes Textverständnis nachgewiesen werden.

Als Materialien für die Interpretation können beigegeben werden:

- Vergleichstext(e) in lateinischer Sprache, zweisprachig oder in deutscher Übersetzung,
- themenbezogene Vergleichstexte,
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich,
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

Die **Übersetzung** stellt überwiegend Anforderungen im Bereich II – III.

Die **Interpretation** stellt überwiegend Anforderungen

- im Kurs mit grundlegendem Niveau und dem der neu aufgenommenen Fremdsprache in den Anforderungsbereichen I und II,
- im Kurs mit erhöhtem Niveau im Anforderungsbereich II.

Unabhängig von der Kursart gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden Kompetenzen und Kenntnisse, die Struktur der Prüfungsaufgabe sowie durch entsprechende Formulierungen der Aufgabenstellung erreicht werden (vgl. 3.1). Diese Wahl sollte so erfolgen, dass eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisung muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein; entsprechende Vorschläge finden sich in der Operatorenliste (3.2).

Die Aufgaben sollen so gestaltet sein, dass im Umgang mit den Texten folgende für die Studierfähigkeit unerlässliche Kompetenzen überprüft werden:

- Fähigkeit zum Beobachten sprachlicher Sachverhalte,
- Fähigkeit zur Analyse und Synthese,
- Fähigkeit zum Transfer, zum Diskurs und zur kritischen Stellungnahme.

4.3 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizonte)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der zuständigen Behörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Die erwarteten Prüfungsleistungen sind zumindest stichwortartig darzustellen. Werden Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt, so ist der vorangegangene Unterricht, aus dem die vorgeschlagene Prüfungsaufgabe erwachsen ist, so weit kurz zu erläutern, wie dies zum Verständnis der Aufgabe notwendig ist. Damit soll zugleich der Bezug zu den Anforderungsbereichen einsichtig gemacht werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

4.4.1 Die Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis.

Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- die Kompetenz, sich im Deutschen angemessen auszudrücken.

Zur Ermittlung der Prüfungsleistung ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße unerlässlich. Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu bewerten.

Die Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist.

Oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden, um sicher zu gehen, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.

Die Note „gut“ (11 Notenpunkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

4.4.2 Gewichtung und Art der Fehler in der Übersetzung sowie Korrekturzeichen

Das Verständnis des lateinischen Textes wird danach bewertet, inwieweit die Übersetzung ins Deutsche gelungen ist.

Für die Gewichtung eines Fehlers bedeutet dies:

- Sie richtet sich vor allem nach der Störung des Sinns, die im deutschen Text von ihm verursacht wird und nicht nach dem Grade des Verstoßes gegen das grammatische oder lexikalische System der lateinischen Sprache.
- In Grammatik und Vokabular kann es Abweichungen vom lateinischen Ausgangstext geben, die nicht als Fehler gewertet werden, wenn sie zu einer gelungenen Übersetzung beitragen.

Unterschieden werden:

- Ungenauigkeiten
- Fehler
- Schwere Fehler
- Auslassungen
- Wiederholungsfehler

Ungenauigkeiten sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn des Ausgangstextes, die sich interpretatorisch oder durch zielsprachliche Gewohnheit nicht rechtfertigen lassen, eine Interpretation des Textes im Sinne des Ausgangstextes aber noch zulassen wie z. B. Veränderungen in Tempus, Numerus, mangelnde Präzision in der Wortbedeutung, Zeitangaben etc. Zu beachten ist, dass auch grammatikalisch komplexere Gebilde des Lateinischen darunter fallen können, wenn sie – wie etwa ein *Ablativus absolutus* als reine Zeitangabe – zum Textsinn nichts oder nur wenig beitragen und kaum sinnentstellend übersetzt wurden. Nicht alle Ungenauigkeiten, die vermerkt werden, müssen mit Fehlerpunkten bewertet werden. (Dies gilt vor allem für Tempus-Ungenauigkeiten oder für Auslassung von Füll-Konnektoren wie oft – aber nicht immer – *autem, sed*). Werden Ungenauigkeiten als Fehler gewertet, so sind sie mit einem halben Fehlerpunkt anzurechnen.

Fehler verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle des Ausgangstextes. Die Grundlagen eines solchen Fehlers sind oft mehrere Missachtungen grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene des Ausgangstextes und damit komplexer Natur. Auch eine Häufung von Ungenauigkeiten in einem Satz/Sinnzusammenhang ergibt zusammen einen Fehler. Ein solcher Fehler wird mit einem Fehlerpunkt angerechnet.

Schwere Fehler sind Sinnentstellungen des Ausgangstextes, die das Verständnis einer – auch gedanklich – komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich im Normalfall aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse. Ein solcher Fehler wird mit zwei Fehlerpunkten angerechnet.

Auslassungen werden entsprechend den Fehlerkategorien gewertet.

Wiederholungsfehler und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls die Gewichtung des auslösenden Fehlers.

Die im Folgenden vermerkten Korrekturzeichen sind verbindlich.

Alle Fehler und Ungenauigkeiten werden am Rand der Arbeit sowohl quantifizierend als auch qualifizierend vermerkt.

quantifizierend	
-	für eine Ungenauigkeit (sofern gewertet)
	für einen Fehler
+	für einen schweren Fehler
qualifizierend	
Die Art der Missachtung bzw. des Verstoßes gegen Ausgangs- und Zielsprache wird angegeben durch entsprechende Kürzel wie	
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
A	Ausdruck
Sinn	Sinn
Vok	Vokabel
Gr	Grammatik
T	Tempus
K	Konstruktion
V	Auslassung
Besonders gelungene Wendungen werden ebenfalls am Rand vermerkt und können bis zu einem Fehlerpunkt ausgleichen (im Normalfall einen halben Fehlerpunkt).	

4.4.3 Bewertung der Interpretationsaufgabe

Grundlage der Bewertung der Interpretationsaufgabe ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise und korrekte Beantwortung und/oder Bearbeitung.

Dabei sind für die Feststellung der erbrachten Leistung vor allem folgende Kriterien maßgebend:

- sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
- Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte
- Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen
- Stichhaltigkeit der Begründung
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform
- Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung

Der vor der Korrektur erstellte oder beigegebene Erwartungshorizont soll einen Orientierungsrahmen für die Korrektur abstecken. Auch hiervon abweichende Antworten bzw. Lösungen sind nach den oben genannten Kriterien zu bewerten.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit oder der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens zwei Fünftel) erbracht worden ist.

Eine gute Leistung (11 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht worden sind.

Wenn keine Rohpunkte vergeben werden, muss genau beschrieben werden, nach welchen Kriterien eine Leistung mit der Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) bzw. „gut“ (11 Notenpunkte) bewertet wird.

4.4.4 Gesamtbewertung

Zur Ermittlung der Note für die gesamte Leistung in der schriftlichen Prüfung werden die Noten für die beiden Aufgabenteile in der Regel im Verhältnis 3:2 (Übersetzung: Interpretation) zu einer Note zusammengefasst.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Latein belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für grundlegendes und erhöhtes Niveau sind im *Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe - Rahmenplan Alte Sprachen* beschrieben.

Die Kompetenzen in den Bereichen Sprache, Text und Kultur nehmen im Fach Latein die zentrale Rolle ein. Die mündliche Abiturprüfung trägt dieser Anforderung in besonderem Maße Rechnung. In diesem Prüfungsteil werden zwei Formate unterschieden, die mündliche Prüfung und die Präsentationsprüfung.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken. Die in der mündlichen Prüfung der neu aufgenommenen Fremdsprache zu bearbeitenden Aufgaben können sich auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin nur einen Inhaltsbereich schriftlich angeben, den zweiten Bereich nicht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Grundlage für den vom Prüfling gewählten Inhaltsbereich für die mündliche Prüfung ist ein im Unterricht noch nicht behandeltes Textcorpus im Umfang von etwa 400-500 Wörtern, das der Prüfling mithilfe von fachspezifischen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen übersetzt und bearbeitet. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt diesen zusammen mit dem Textcorpus dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten, jeweils 15 Minuten für einen Prüfungsteil. Den Prüflingen werden 30 Minuten zur Vorbereitung unmittelbar vor der Prüfung gegeben.

Für den ersten Prüfungsteil wird dem Prüfling ein Ausschnitt von ca. 60-80 Wörtern aus dem Textcorpus als Ausgangspunkt vorgelegt, der durch Aufgaben ergänzt wird. Der Textausschnitt kann durch Wortangaben und Sacherklärungen entlastet werden. Als Hilfsmittel darf ein zweisprachiges Wörterbuch verwendet werden. Der Nachweis eines vertieften Textverständnisses dieser Textstelle ist wesentliches Ziel der Prüfung. Dazu zählen auch die Einordnung in das Gesamtwerk sowie Kenntnisse zum Autor und zum zeitgeschichtlichen Hintergrund.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf zwei Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhaltsbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht.

Die Prüfung umfasst einen ersten Prüfungsteil, in dem die Prüflinge ihre in der 30-minütigen Vorbereitungsphase gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse zusammenhängend und frei vortragen. Der zweite Teil besteht aus einem Fachgespräch und greift entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil auf oder führt neue ein. In diesem Gespräch

zeigen die Prüflinge, wie sie auf Fragen und Einwände sachgerecht eingehen und einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Texte wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden.

Die Aufgabenstellungen orientieren sich an den Operatoren des Faches.

Als Materialien für die Interpretation können beigegeben werden:

- Vergleichstext(e) in lateinischer Sprache, zweisprachig oder in deutscher Übersetzung,
- themenbezogene Vergleichstexte,
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich,
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

Die Auswahl der Texte und die Aufgabenstellungen orientieren sich an den jeweiligen Anforderungen im Kurs mit grundlegendem oder erhöhtem Niveau. In der mündlichen Prüfung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen gefordert, so dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Referentin bzw. der Referent legt dem Fachprüfungsausschuss spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont und den Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung und den unterrichtlichen Voraussetzungen vor.

Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 aufgeführten Anforderungsbereiche und unter 4.4 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der mündlichen Prüfung sind die folgenden Fähigkeiten:

- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- für die Darstellung der Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Vorbereitungsphase und für das Prüfungsgespräch eine angemessene Darstellungs- bzw. Stilebene zu wählen und sich sprachlich korrekt zu äußern,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren und eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- für die Darstellung der Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Vorbereitungsphase und im Gespräch – evtl. anhand von Aufzeichnungen - frei zu sprechen, angemessen aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt differenziert zu vertreten.

Für eine Bewertung mit „ausreichend“ (05 Notenpunkte) sind inhaltliche Korrektheit, der Nachweis eines angemessenen Textverständnisses und Eigenständigkeit der Leistung notwendige Voraussetzungen.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen. Die in der mündlichen Prüfung der neu aufgenommenen Fremdsprache zu bearbeitenden Aufgaben können sich auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich beschränken.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in §26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet werden und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin nur einen Inhaltsbereich schriftlich angeben, den zweiten Bereich nicht. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Die Referentin bzw. der Referent entwickelt eine Aufgabenstellung, die Interessen und Arbeitsschwerpunkte des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im erhöhten Niveau ist die Grundlage für den vom Prüfling gewählten Inhaltsbereich für die Präsentationsprüfung ein im Unterricht noch nicht behandeltes Textcorpus im Umfang von etwa 800-1000 Wörtern, aus dem der Prüfling eine oder zwei Textstellen im Umfang von insgesamt etwa 50-70 Wörtern auswählt, sie mit einer Problemstellung und ggf. mit einer Leitfrage verbindet sowie mithilfe von fachspezifischen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen übersetzt und bearbeitet. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters, versieht beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mit einer differenzierten Aufgabenstellung und gibt diese zusammen mit dem Textcorpus dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt.

Im grundlegenden Niveau ist die Grundlage für den vom Prüfling gewählten Inhaltsbereich für die Präsentationsprüfung ein im Unterricht noch nicht behandeltes Textcorpus im Umfang von etwa 600-800 Wörtern, aus dem die Referentin bzw. der Referent eine oder zwei Textstellen im Umfang von insgesamt etwa 50-70 Wörtern auswählt. Der Prüfling verbindet die Textstelle(n) mit einer Problemstellung und ggf. mit einer Leitfrage und übersetzt und bearbeitet diese mithilfe von fachspezifischen und methodischen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Referentin bzw. der Referent ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters, versieht beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mit einer differenzierten Aufgabenstellung und gibt diese zusammen mit dem Textcorpus dem Prüfling zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt.

Die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung berücksichtigt das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen und lässt dem Prüfling für die Präsentation seiner Ergebnisse Gestaltungsspielraum.

Der Nachweis eines vertieften Textverständnisses dieser Textstelle(n) ist unverzichtbarer Bestandteil der Präsentation. Dazu zählen auch die Einordnung in das Gesamtwerk sowie Kenntnisse zum Autor und zum zeitgeschichtlichen Hintergrund.

Die Aufgabenstellung muss in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei der

Präsentation der Ergebnisse werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen gefordert.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. In der schriftlichen Abiturprüfung gestellte Aufgaben können nicht Gegenstand der Präsentationsprüfung sein.

Im ersten Teil der insgesamt 30-minütigen Prüfung präsentieren die Prüflinge einen selbstständig vorbereiteten mediengestützten Vortrag, in dem sie ihre Ergebnisse zu einer gestellten Aufgabe präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling zum Teil auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Für die Übersetzung wird ein freier Vortrag ohne die Unterstützung durch Aufzeichnungen verlangt. Die Präsentation umfasst etwa 10 Minuten.

Der Präsentation folgt in einem zweiten Prüfungsteil ein 20-minütiges Fachgespräch des Prüflings mit dem Fachprüfungsausschuss, das seinen Ausgang von Rückfragen zum Vortrag nimmt und weitere Themenbereiche oder -aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie zu Sachverhalten und Problemstellungen im freien Vortrag und unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellten Aufgaben in einen strukturierten Arbeitsprozess umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete fachspezifische Methoden und Verfahren auszuwählen und anzuwenden,
- Aufgaben differenziert zu lösen und ggf. sinnvolle Alternativen zu entwickeln,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Hinsichtlich des Medieneinsatzes ist eine Kombination von Präsentationsformen möglich (z. B. Vortrag mit Hilfe von Stichwortkarten oder Thesenpapier, softwaregestützte Präsentation, Plakat, OHP-Folien, Flipchart, Tafel, interaktives Whiteboard).

Eine Woche vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses.

Anhand der vorgelegten Dokumentation erstellt der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (u. a. durch Sicherstellung der technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag dann ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 aufgeführten Anforderungsbereiche und unter 4.4 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Bei der Bewer-

tung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind die folgenden Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrunde liegenden Sachverhalt bzw. die entsprechende Problemstellung zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Vorbereitungszeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechtem Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- für die Präsentation und das Prüfungsgespräch eine angemessene Darstellungs- bzw. Stilebene zu wählen und sich sprachlich korrekt zu äußern,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren und eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- im Vortrag und im Gespräch – evtl. anhand von Aufzeichnungen - frei zu sprechen, angemessen aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt differenziert zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz in der Präsentation reflektiert Auskunft zu geben.

Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Für eine Bewertung mit „ausreichend“ (05 Notenpunkte) sind inhaltliche Korrektheit, der Nachweis eines angemessenen Textverständnisses und Eigenständigkeit der Leistung notwendige Voraussetzungen.